

Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Weida stellte mit Schreiben vom 04.03.2016 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745), für den Gewässerausbau an der Weida in Weida.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), unter Nr. 13.18.1 aufgeführt und in Sp. 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- die Instandsetzung der Uferstützwand auf einer Länge von ca. 165 m,
- die Anpassungsarbeiten an die Uferstraße und
- die Umsetzung der LBP-Maßnahmen.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), geändert durch Gesetz vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92), im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 25.05.2016
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner